Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung am 11.12.2017 folgende 5. Änderung der

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 26 Benutzungsgebühren
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gebühr beträgt pro m³ 1,96 EUR netto, zzgl. der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von 7% ergibt 2,10 EUR brutto.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehrenberg (Rhön), den 12.12.2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

gez. Hocke Siegel

.....
(Hocke)
Erster Beigeordneter